

DINflex Strom

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: September 2026

Präambel

Dieser Vertrag umfasst die Belieferung mit Strom mit einem dynamischen Tarif, der die Preisschwankungen auf den Kurzfristmärkten für Strom, den sogenannten Spotmärkten widerspiegelt. Die Preisbildung erfolgt über die Preisbildung am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE. Aktuell wird an jedem Werktag um 12 Uhr in einer Auktion ein Preis für jede Stunde der 24 Stunden des nächsten Tages ermittelt; am Freitag oder vor einem Feiertag jeweils für jede Stunde der folgenden Tage bis Montag oder den ersten Werktag (ohne Sonnabend) nach dem Feiertag.

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt besteht neben einem Basis-Grundpreis, aus einem „Börsenstrompreis“ pro Kilowattstunde, der sich am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE (www.epexspot.com) für die jeweilige Stunde fortlaufend neu bildet, einem Basis-Arbeitspreis sowie den für die Lieferstelle anfallenden Netz- und Messstellenbetriebsentgelten, Abgaben, Umlagen und der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer. Damit der Verbrauch der jeweiligen Stunde zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem erforderlich.

Der Kunde kann durch Verlagerung seines Strombezuges in Stunden günstiger untertägiger Börsenpreise (etwa aufgrund der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien wie Wind oder Sonne im Stromnetz) profitieren und – soweit möglich – in Stunden hoher Strompreise (z.B. wenig Wind bzw. Sonne) seinen Bezug reduzieren. Im Gegensatz zu einem statischen Tarif (einheitlicher Preis für alle Stunden), werden bei einem dynamischen Tarif also auch Preisausschläge vom Kunden unmittelbar wahrgenommen. Dies bietet Chancen und Risiken.

Neben Preisunterschieden für einzelne Stunden eines Tages unterliegt der Strommarkt insgesamt Preisschwankungen (z.B. starker Preisanstieg in der Energiekrise). Diese allgemeinen Preisentwicklungen werden bei einem dynamischen Tarif nicht durch einen vereinbarten Festpreis abgefangen und dadurch verzögert weitergegeben. Von einem Absinken des allgemeinen Preisniveaus partizipiert der Kunde ebenfalls unmittelbar und nicht wie bei einem Festpreis nur verzögert.

Die Bindung des tatsächlichen Strombezuges an den aktuellen Börsenpreis des Spotmarktes kann dazu führen, dass die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Rechnungsbeträge aufgrund der volatilen Börsenpreise und etwaiger jahreszeitlicher

Verbrauchsschwankungen monatlich stark variiert. Voraussichtlich ab März 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Ab der Umstellung der Day-Ahead-Auktionen auf Viertelstundenprodukte bildet sich der „Börsenstrompreis“ für jede Viertelstunde am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE fortlaufend neu.

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot der Stadtwerke Dinslaken GmbH (im Folgenden „Lieferant“ genannt) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Das Ausfüllen des Formulars stellt ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Eine im Internet per Email übersendete Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar, sondern informiert über den Eingang des Angebotes. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Strombedarfs des Kunden an die genannte Verbrauchsstelle. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Strom. Das Angebot ist gültig für Haushalts- und Gewerbekunden mit einem Verbrauch bis zu 100.000 kWh. Der Vertrag beinhaltet eine Nutzung des Online-Kundenportals des Lieferanten wie in Ziffer 19 beschrieben.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Lieferbeginn ist frühestens das vom Kunden genannte und vom Lieferanten in der Vertragsbestätigung aufgeführte Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Belieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Ist ein Lieferbeginn innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss nicht möglich, wird der Lieferant dies dem Kunden mitteilen. Sodann haben beide Parteien die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt keine der Parteien innerhalb dieser Frist zurück, wird der Lieferbeginn vom Lieferanten bestimmt.

2. Umfang und Durchführung der Lie-

ferung/Leistungsumfang/Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Verbrauchsstelle. Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgränze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlaktions-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzuzeigen.
- 2.2. Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, wird der Messstellenbetrieb durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 in Rechnung.
- 2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 12 verwiesen.
- 2.4. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.5. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.6. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung

bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung/Ablesung durch Kunden/Nachprüfung des intelligenten Messsystems

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z.B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2. Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs, zur Wartung des intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der

Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.4. Ergibt eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Zahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4. **Abrechnung/Verbrauchshistorie/Anteilige Preisberechnung/Abrechnungsinformationen**

4.1. Der Lieferant rechnet, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie, unter Berücksichtigung der jeweiligen Entnahmen und der Spotmarktpreise für die einzelnen Stunden, in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat. Entsprechendes gilt für eine Abrechnung zum Vertragsende.

4.2. Die Abrechnung wird dem Kunden elektronisch über das Online-Kundenportal des Lieferanten zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen gegen Entgelt auch

einmal jährlich in Papierform.

4.3. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

4.4. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab.

5. **Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung**

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung zu zahlen.

5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Entstehen dem Lieferanten durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i.S.v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen. Dabei werden dem Kunden die durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

5.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder

5.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Feh-

lers besteht, z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 5.3 unberührt.

- 5.4. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

6. Vorauszahlung

- 6.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem Durchschnittspreis des Vormonats oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem voraussichtlich zu zahlenden Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

7. Entgelt/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 7.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 7.2 bis 7.6 zusammen.

- 7.2. Der Kunde zahlt den im Preisblatt für die jeweilige Marktlotation angegebenen Basis-Grundpreis sowie den Basis-Arbeitspreis. Der Basis-Arbeitspreis wird bei einem negativen „Börsenstrompreis“ mit der Vergütung für den Kunden verrechnet.

Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge, den Risikoaufschlag und die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.

- 7.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 7.3.1 bis 7.3.12 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe des Preisbestandteils nach den Ziffern 7.3.3 bis 7.3.6, 7.3.9 und 7.3.10 wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:

- 7.3.1. Ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlotation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 7.3.2 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

- 7.3.2. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlotationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundyständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundyständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte

für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen der monatlichen Abrechnung mit 1/12 des Jahresentgelts.

- 7.3.3. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z.B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z.B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z.B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z.B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- 7.3.4. Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu

zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24001-A). Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

- 7.3.5. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z.B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen. Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nach-

träglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG, direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

7.3.6. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende AbLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV. Die AbLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.

7.3.7. Die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

7.3.7.1 Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

7.3.7.2 Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlags-

forderung informiert.

7.3.7.3 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

7.3.7.4 Ziffer 7.3.7.3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

7.3.7.5 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 7.3.7.2 und 7.3.7.4 nach werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

7.3.7.6 Wird der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebende Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen der monatlichen Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

7.3.8. Die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

7.3.9. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

7.3.10. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs.6 Satz 9 bis 11 EnWG. Mit der Wasserstoffumlage werden

Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage (Ziffer 7.3.4) eingerechnet.

- 7.3.11. Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit dem Aufschlag werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.
- 7.3.12. Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den „Börsenstrompreis“. Der „Börsenstrompreis“ bildet sich für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet. Der Spotmarktpreis ist der von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter der Bezeichnung „Transmission > Day-Ahead-Prices > Germany > BZN DE-LU“ (Zeitzone CET/CEST, Stundenpreise) veröffentlichte aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde, umgerechnet in ct/kWh. Dieser Tagesreferenzpreis des jeweiligen Handelstages für Lieferungen in der jeweiligen Stunde ist derzeit unter <https://transparency.entsoe.eu> und unter www.smard.de einzusehen. Voraussichtlich ab März 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Ab der Umstellung der DayAhead-Auktionen auf Viertelstundenprodukte gilt Folgendes: Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den „Börsenstrompreis“. Der „Börsenstrompreis“ bildet sich für jede Viertelstunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Viertelstunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet. Der Spotmarktpreis ist der von der EPEX SPOT SE aus den Preisen der

Day-Ahead-Auktionen am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde, umgerechnet in ct/kWh. Der Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde wird grundsätzlich von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter newtransparency.entsoe.eu unter der Bezeichnung „Bidding Zones > DE_LU > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 2 – DAY-AHEAD“ veröffentlicht. Im Fall einer Entkopplung der Orderbücher der EPEX SPOT SE ist der Spotmarktpreis für die Dauer der Entkopplung auf der Internetseite der EPEX SPOT SE derzeit unter www.epexspot.com einzusehen. Unter newtransparency.entsoe.eu werden die Spotmarktpreise in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh, ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen. Der in ct/kWh umgerechnete Spotmarktpreis wird vom Lieferanten in der DINflexStrom App veröffentlicht. Im Fall einer Entkopplung der Orderbücher der EPEX SPOT SE wird der Lieferant den Kunden über die gleiche Internetseite über die von der Entkopplung betroffenen Zeitintervalle informieren.

- 7.4. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 7.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.3 und 7.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem

einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine geschlossene Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 7.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 7.2 und 7.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 7.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 7.3, 7.5 und 7.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 7.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den Basis-Grundpreis sowie den Basis-Arbeitspreis nach Ziffer 7.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 7.3 und 7.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.5 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 7.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.8 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation des Basis-Grundpreises, sowie des Basis-Arbeitspreises nach Ziffer 7.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten

gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Basis-Grundpreises und des Basis-Arbeitspreises nach dieser Ziffer 7.8 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Laufzeit/Kündigung

- 8.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde und kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 8.2. Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Lieferant kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch den Kunden bis zum nächsten möglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt einen Schadensersatz (z.B. in Höhe des Grundpreises) für jeden Monat verlangen, den der Kunde aufgrund der vorzeitigen Kündigung bis zum Ablauf der Vertragserstlaufzeit nicht durch den Lieferanten beliefert wird. Dieser Schaden kann für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

9. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA ent-

behrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

10. Änderung des Vertrages

10.1. Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

10.2. Anpassungen des Vertrags nach Ziffer 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einem Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferant in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung

11.1. Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, gilt bei Zahlungsverzug des Kunden Folgendes:

11.2. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu las-

sen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

11.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestritten hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

11.4. Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das zunächst bis zum 30.04.2024 galt. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Nach dem Referentenentwurf sind die Regelungen in § 118b EnWG und dem geplanten § 41f EnWG weitestgehend deckungsgleich. Nach § 118b EnWG in der jetzigen Fassung ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung

möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist vor der Versorgungsunterbrechung u. a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.

11.5. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

11.6. 11.6 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z.B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 11.2, oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 11.3 Satz 1 und 2. Im

letzten genannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

12. Haftung

12.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 12.2 bis 12.6.

12.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

12.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

12.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

12.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Umzug/Übertragung des Vertrages

13.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden

Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Dabei sind bei einem Umzug im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers neue Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer anzugeben und die Information, ob an der zukünftigen Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem vorhanden ist. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

- 13.2. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 13.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 13.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Verbräuche an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 13.4. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden
- 13.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technischen und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mit-

teilung gesondert hingewiesen. Das Recht zu Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

Die Kündigung beendet diesen Vertrag.

14. Sonstiges

- 14.1. Der Lieferant darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 14.2. Das Ökostromprodukt DINflex Strom basiert auf Strom, der zu 100% aus erneuerbaren Energieanlagen stammt und durch Herkunftsnachweise belegt wird.
- 14.3. Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden beinhaltet (sog. Scoring). Zu diesem Zweck kann der Lieferant Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln. Informationen zum Schufa Scoring und zum Schufa Wahrscheinlichkeitswert finden Sie unter www.meineSCHUFA.de/Score. Der Lieferant ist auch berechtigt, ein Scoring mit den vorgenannten und den Anmelde Daten selbst durchzuführen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden einschließlich des Scoringwertes kann der Lieferant den Auftrag zur Energielieferung des Kunden ablehnen.

15. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel

- 15.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 15.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

16. Streitbeilegungsverfahren

- 16.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §

13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Straße 1, 46537 Dinslaken, Telefon 02064 605-0, Fax 02064 605-129 und Email service@stadtwerke-dinslaken.de.

16.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie §4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

16.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

16.4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-StreitbeilegungsPlattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

17. Allgemeine Informationen nach dem

Energiedienstleistungsgesetz

17.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

18. Pauschalen/Preise für weitere Dienstleistungen

18.1. Die Mahnkosten des Lieferanten können den „Ergänzenden Bedingungen“ unter www.stadtwerke-dinslaken.de entnommen werden. Die Kosten des Zahlungseinzugs durch Inkassodienstleister/Netzbetreiber stehen den technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu entnehmen.

19. Besondere Hinweise für das Onlineprodukt

19.1. Der Lieferant stellt zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (Online-Kundenportal) für den Kunden zur Verfügung. Über das Online-Kundenportal werden zukünftig alle Vertragsangelegenheiten verwaltet sowie über Preisanpassungen informiert. Der Kunde wird mit dieser Ziffer darauf hingewiesen, dass Rechnungen sowie der allgemeine Schriftverkehr in Papierform entfallen, sobald dieser sich mit seinen Zugangsdaten im Kundenportal angemeldet hat.

19.2. Der Kunde ist verpflichtet, sich im Online-Kundenportal erstmalig anzumelden sowie die elektronische Post regelmäßig abzurufen. Der Zutritt vor Dritten sowie sein Benutzername und Kennwort ist vom Kunden entsprechend zu schützen. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben. Bei Verdacht auf Missbrauch, auf Kundenwunsch oder aus Gründen der Sicherheit kann der Lieferant den Zugang zum Online-Kundenportal sperren. Der Kunde wird darüber entsprechend informiert.

19.3. Gemäß Ziffer 1.2 erhält der Kunde eine Vertragsbestätigung in Textform. Diese kann auch über das Online-Kundenportal zur Verfügung gestellt werden. Auch die jährliche Abrechnung wird über das Online-Kundenportal zur Verfügung gestellt.

Hierüber erhält der Kunde jeweils eine Benachrichtigung per E-Mail.

- 19.4. Bei Nutzung des Online-Kundenportals trägt jede Partei ihr Übermittlungsrisiko und haftet für Schäden, die durch eine fehlerhafte Übermittlung entstehen. Für Schäden, die durch eine unbefugte Benutzung oder jeden anderen Missbrauch des Passwortes und/oder des Benutzernamens verursacht werden, ist eine Haftung des Lieferanten ausgeschlossen. Der Lieferant haftet ferner nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Eingabe von Informationen oder Abgabe von Willenserklärungen durch den Nutzer verursacht werden.
- 19.5. In der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten DINflex Strom-App hat der Kunde jederzeit eine Übersicht über die aktuellen sowie vergangenen Strompreise und Verbräuche.
- 19.6. Der Lieferant haftet weder für die Benutzbarkeit der Leistung von Internet- oder Service Providern noch für den Inhalt von Internetseiten, die mit dem Online-Kundenportal oder der DINflex Strom-App verlinkt sind.
- 19.7. Der Lieferant haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden
 - 19.7.1. durch eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Pflicht verursacht worden ist (wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung das Online-Nutzungsverhältnis prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf) oder
 - 19.7.2. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 20. Schlussbestimmungen**
 - 20.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 - 20.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.